

sig. Sie muß dem anderen spätestens am letzten Werktag des vorhergehenden Monats schriftlich zugehen.

(4) Die Deutsche Post kann das Teilnehmerverhältnis schriftlich fristlos kündigen, wenn

- es zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange erforderlich ist,
- die Sicherheit und Ordnung in den Fernmeldenetzen der Deutschen Post es erfordern oder
- der Datenteilnehmer die Bestimmungen dieser Anordnung verletzt.

(5) Mit dem Widerruf der Genehmigung erlischt das Teilnehmerverhältnis, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

(6) Nach Kündigung des Teilnehmerverhältnisses ist der Datenteilnehmer verpflichtet, die ihm von der Deutschen Post überlassenen Einrichtungen zurückzugeben. Bei einem befristeten Teilnehmerverhältnis sind vom Datenteilnehmer die Kosten für das Abbrechen der Datenanschlußleitung und der Zusatzeinrichtungen zu tragen. Bei einem unbefristeten Teilnehmerverhältnis entfernt die Deutsche Post die Einrichtungen aus den Räumen des Datenteilnehmers auf ihre Kosten. Wenn nicht andere Gründe dagegen sprechen, verbleiben die Leitungen an Ort und Stelle.

### Abschnitt III Teilnehmereinrichtungen

#### § 8

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Teilnehmereinrichtungen zur Datenübertragung umfassen technische Einrichtungen, die sich beim Teilnehmer befinden und die Datenübertragung ermöglichen. Die Teilnehmereinrichtungen befinden sich im Eigentum des Teilnehmers (teilnehmereigene Einrichtungen) oder im Eigentum der Deutschen Post (posteigene Einrichtungen). Teilnehmereigene Einrichtungen sind z. B. Signalwandlungseinrichtungen oder Anschlußeinrichtungen der Datenfernverarbeitung. Posteigene Einrichtungen sind z. B. Zusatzeinrichtungen gemäß Anordnung über Datenübertragungsgebühren<sup>2,3</sup>.

(2) Die teilnehmereigenen Einrichtungen sind vom Datenteilnehmer zu beschaffen, instand zu halten, zu ändern und abzubrechen. Die posteigenen Einrichtungen werden von der Deutschen Post überlassen, eingerichtet, instand gehalten, geändert und abgebrochen.

- - § 9

#### Anschluß der Teilnehmereinrichtungen

(1) Für den Anschluß der Teilnehmereinrichtungen an die öffentlichen Fernmeldenetze der Deutschen Post wird von der Deutschen Post die Datenanschlußleitung bis zur Anschlußdose oder Trennstelle durchgeschaltet und für die Anschaltung bereitgestellt.

(2) Die für den Anschluß an die öffentlichen Fernmeldenetze der Deutschen Post vorgesehenen Teilnehmereinrichtungen müssen von der Deutschen Post zugelassen sein. Die Zulassung muß bereits vor einem beabsichtigten Import der Teilnehmereinrichtungen vorliegen. Die Zulassung ist gebührenpflichtig.

(3) Der Anschluß gilt als hergestellt, wenn die Datenanschlußleitung in betriebsfähigem und ordnungsgemäßigem Zustand dem Datenteilnehmer übergeben wurde.

#### § 10

#### Inbetriebnahme der Teilnehmereinrichtungen

Der Datenteilnehmer ist verpflichtet, der Deutschen Post den Inbetriebnahmetermin rechtzeitig mitzuteilen. Die Deutsche Post hat das Recht, die Teilnehmereinrichtungen auf Einhaltung der Anschlußbedingungen zu überprüfen.

#### § 11

#### Betrieb und Instandhaltung der Teilnehmereinrichtungen

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, zu kontrollieren, ob die Teilnehmereinrichtungen den Anschlußbedingungen entsprechend betrieben werden. Die Kontrolle wird gemeinsam mit dem für die Instandhaltung der Teilnehmereinrichtungen Verantwortlichen durchgeführt. Die erforderlichen Unterlagen sowie spezielle Meß- und Prüfgeräte sind vom Datenteilnehmer dafür bereitzuhalten.

(2) Der Datenteilnehmer hat die Instandhaltung der teilnehmereigenen Teilnehmereinrichtungen so zu gewährleisten, daß die von der Deutschen Post festgelegten Anschlußbedingungen eingehalten werden.

(3) Werden die Anschlußbedingungen infolge von Störungen oder Mängeln der Teilnehmereinrichtungen nicht eingehalten, müssen die Teilnehmereinrichtungen außer Betrieb gesetzt werden. Nach Beseitigung der Störungen oder Mängel ist die Wiederinbetriebnahme nur nach den in den Anschlußbedingungen getroffenen Festlegungen vorzunehmen.

### Abschnitt IV

#### Hilfsdienste für den Datenübertragungsdienst

#### § 12

#### Arten

Die Deutsche Post führt für den Datenübertragungsdienst in den öffentlichen Fernmeldenetzen folgende Hilfsdienste durch:

- Anmeldedienst für Fernmeldeeinrichtungen
- Auskunftsdienst
- Buchdienst
- Entstörungsdienst.

#### § 13

#### Anmeldedienst für Fernmeldeeinrichtungen

Der Anmeldedienst für Fernmeldeeinrichtungen

- bearbeitet alle Angelegenheiten der Datenübertragung in den öffentlichen Fernmeldenetzen der Deutschen Post,
- berät die Antragsteller und Datenteilnehmer über die zweckmäßigste Art der Inanspruchnahme des Datenübertragungsdienstes,
- erteilt Auskünfte über
  - Möglichkeiten der Einrichtung von Datenanschlüssen,
  - die sachgemäße Vorlage von Anträgen,
  - die zulässige Formulierung der Einträge im „Verzeichnis der Teilnehmer im Datennetz der Deutschen Demokratischen Republik“, die Kennzeichnung des Eintrages im „Fernsprechbuch der Deutschen Post“ oder die Kennzeichnung des Eintrages im „Verzeichnis der Telex-Teilnehmer der Deutschen Demokratischen Republik“,
  - Gebührenangelegenheiten.

#### § 14

#### Auskunftsdienst

(1) Die Rufnummern der Auskunftsdienste sind aus dem Fernsprechbuch der Deutschen Post, dem Verzeichnis der Telex-Teilnehmer der Deutschen Demokratischen Republik und dem Verzeichnis der Teilnehmer im Datennetz der Deutschen Demokratischen Republik ersichtlich.

- (2) Die Auskunftsdienste der Deutschen Post erteilen Auskünfte über
- Datenanschluß-Rufnummern und Ortsnetzkenzahlen für den Selbstwählferndienst im öffentlichen Fernsprechnet der Deutschen Demokratischen Republik,